Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 101/2005

Fachbereich Innerer Service

vom: 24.08.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Vorsitzenden

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Krankenhausausschuss wurde aufgelöst.

Werden Ausschüsse während der Wahlzeit aufgelöst, so ist gem. § 58 Abs. 6 GO NRW das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW zu wiederholen.

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze ist in § 58 Abs. 5 GO NRW abschließend geregelt.

Die Fraktionen sind danach gehalten, sich über die Verteilung der Vorsitze und deren Besetzung zu einigen. Wird der Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Verfahren der Vorsitzbestimmung abgeschlossen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Verteilung nach dem Zugreifverfahren auf der Grundlage des Verhältniswahlsystems (d´Hondtsches Höchstzahlverfahren).
Den Fraktionen werden die Zugriffe auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch eins, zwei, drei usw. ergeben.
Fraktionen können sich hierbei zusammenschließen.

Zu Vorsitzenden der Ausschüsse dürfen nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestimmt werden.

Das Verteilverfahren bezieht sich auf die folgenden vom Rat gebildeten Ausschüsse:

- Familien- und Sozialausschuss
- Kulturausschuss
- Partnerschaftsausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Straßenverkehrsausschuss

- Wahlprüfungsausschuss
- Werksausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Das Zugreifverfahren und eine Anrechnung auf die den Fraktionen zustehenden Höchstzahlen findet bei folgenden Ausschüssen keine Anwendung:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt kraft Amtes gem. § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister.

Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 4 Abs. 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreise der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Ratsmitglieder gewählt.